

# RS OGH 1988/6/1 9ObA109/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1988

## Norm

AngG §26 Z1 III1a

GewO 1859 §82 Iita

KollV für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten §19 Z3 I Iita

Krnt LAO §39

## Rechtssatz

Löst der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auf, so hat das Gericht im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber (über Abfertigungsansprüche) das Vorliegen eines Austrittsgrundes nach der zitierten, § 26 Z 1 AngG wörtlich entsprechenden Kollektivvertragsbestimmung unabhängig davon zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine Invaliditätspension zuerkannt wurde. Die Zuerkennung der Invaliditätspension kann für sich allein nicht im Wege der Analogie als wichtiger Grund für den Austritt herangezogen werden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 109/88

Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 109/88

## Schlagworte

SW: Gesundheit, Beeinträchtigung, Gefahr, Gefährdung, Bedrohung, Angestellte, Krankheit, Erkrankung, Pension, Auslegung, Interpretation, Bindungswirkung, Auflösung, Ende, Beendigung, Hilfsarbeiter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028887

## Dokumentnummer

JJR\_19880601\_OGH0002\_009OBA00109\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)